

Krank durch Pestizide – was tun?

Informationen für Betroffene und Angehörige zur Anerkennung einer Berufskrankheit in Deutschland - Kurzfassung -



Nicht jede berufsbedingte Erkrankung wird als Berufskrankheit formell anerkannt. Diese Erfahrung machen auch Landwirte, Lagerarbeiter, Winzer, Gärtner oder Schädlingsbekämpfer, die nach langjährigem Umgang mit Pestiziden erkranken.

Dieses Informationsblatt erklärt, was Landwirte und andere Beschäftigte in Deutschland tun können, wenn sie durch das Arbeiten mit Pestiziden erkrankt sind, um die Anerkennung einer Berufskrankheit zu erhalten.

Was ist eine Berufskrankheit?

Nur solche Krankheiten, die in der Berufskrankheiten-Verordnung¹ aufgeführt sind, können als Berufskrankheit (BK) anerkannt werden. Die Liste anerkennungsfähiger BKs² umfasst 80 Krankheiten (Stand Dez. 2017).

Zwar wird die Liste nach offizieller Darstellung entsprechend dem Erkenntnisfortschritt fortlaufend ergänzt. Allerdings ist ein Großteil der Merkblätter veraltet, manche stammen noch aus den 1960er- oder 1970er-Jahren.

Zuständig für die Anerkennung einer BK

Ob die Erkrankung eines Arbeitsnehmers/einer Arbeitnehmerin als Berufskrankheit anerkannt werden kann, entscheiden die gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Dies sind:

- die gewerblichen Berufsgenossenschaften (für Beschäftigte in privaten Wirtschaftsunternehmen),
- die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (für Beschäftigte, Mitarbeitende Familienangehörige und Selbstständige in der Land- und Forstwirtschaft) sowie
- die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, z.B. Unfallkassen (für Beschäftigte von Bund, Ländern und Gemeinden).

Pestizide als Ursache einer BK

Pestizide als mögliche Auslöser einer Berufserkrankung werden in der Liste anerkennungsfähiger BKs ausdrücklich in der Unterkategorie 13 „Erkrankungen durch Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe“ erwähnt, darunter u.a. „Halogenkohlenwasserstoffe“ – hierzu zählen alte Pestizidwirkstoffe wie Lindan, Aldrin, Dieldrin, und DDT – und „organische Phosphorverbindungen“. Zudem wird bei den „Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff“ auf die „Herstellung und Verwendung bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel (z.B. Wühlmausmittel)“ verwiesen.

Seit 2000 wurden in Deutschland rund 40 Fälle als Berufskrankheiten aufgrund von Einwirkungen durch Pestizide anerkannt.

Eine detaillierte Übersicht zum derzeitigen Stand der Anerkennungen liefert W. Bödeker (2018): „Pestizide als Ursache von Berufskrankheiten in Deutschland – eine Bestandsaufnahme“.³

¹ <http://www.gesetze-im-internet.de/bkv/index.html>

² <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Gesetzliche-Unfallversicherung/Liste-der-Berufskrankheiten.html>

³ <http://epicurus.de/wp-content/uploads/delightful-downloads/Pestizide-und-Berufskrankheiten-V6.pdf>



Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit

Für die Anerkennung muss Folgendes festgestellt werden:

- die Krankheit ist in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) aufgeführt,
- die versicherte Person war an ihrem Arbeitsplatz den entsprechenden schädigenden Einwirkungen ausgesetzt (es ist ein Zusammenhang zwischen Tätigkeit und Exposition nachzuweisen),
- zwischen Tätigkeit am Arbeitsplatz, Exposition und Entstehung der Krankheit lässt sich ein Zusammenhang belegen, z.B. anhand von wissenschaftlichen Publikationen.

Anerkennung der Parkinson'schen Erkrankung als Berufskrankheit

Während in anderen EU-Ländern die Parkinson'sche Erkrankung schon länger als BK anerkannt ist, prüft das zuständige Ministerium für Arbeit und Soziales in Deutschland noch immer, „..., ob der berufliche Umgang mit Pestiziden Parkinson auslösen kann“.

Ist eine Erkrankung nicht in der Berufskrankheiten-Liste enthalten oder erfüllt sie nicht die dort genannten Voraussetzungen, gibt es die Möglichkeit, in Einzelfällen eine Erkrankung „wie eine Berufskrankheit“ anzuerkennen.

Fallbeschreibungen zu vier Parkinson-Erkrankungen, die „wie eine Berufskrankheit“ durch Pestizideinwirkung anerkannt wurden, finden Sie in der Langversion dieser Information (s. Kasten am Ende)

Wer meldet einen Verdacht auf eine BK?

- **Die erkrankte Person oder Angehörige** können einen Verdacht melden.
- **Ärzte, Arbeitgeber und Krankenkassen** sind verpflichtet, den Verdacht zu melden.

Wie geht es nach der Meldung weiter?

Ist eine Meldung beim Unfallversicherungsträger eingegangen, klärt dieser den Sachverhalt (Krankengeschichte, persönliche Arbeitsvorgeschichte; Belastungen am Arbeitsplatz etc). Informationen werden z.B. durch Befragungen von betriebsärztlichen Diensten, BetriebsrätlInnen, Sicherheitsbeauftragten oder ArbeitskollegInnen eingeholt. Medizinische Sachverständige prüfen, ob die vorliegende Erkrankung durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurde. Der Unfallversicherungsträger entscheidet schließlich darüber, ob die Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt oder abgelehnt wird. Der Versicherte erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid. Wird der Antrag auf Anerkennung einer Berufskrankheit abgelehnt, kann der Versicherte dagegen Widerspruch einlegen.

Vorteile der Anerkennung einer BK

Zu den Vorteilen einer Anerkennung als Berufskrankheit zählen eine umfassendere medizinische Versorgung und Möglichkeiten lebenslanger Rentenzahlung.

Weitere Erläuterungen, Fallbeschreibungen, Quellen, Beispiele & weiterführende Informationen finden Sie Langfassung dieser Information unter

<https://pan-germany.org/download/pan-infoblatt-pestizide-berufskrankheiten/>

Impressum

© Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany)
Nernstweg 32, 22765 Hamburg,
Tel. +49 (0)40 3991910-0
info@pan-germany.org, www.pan-germany.org
Spendenkonto: GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE91 4306 0967 2032 0968 0
BIC/SWIFT: GENODEM1GLS

Hamburg, 2019

Text: Susan Haffmans; Redaktion: Peter Clausing
Fotoquelle: S. 1: Jerzy Sawluk / pixelio.de (Ausschnitt);
S. 3 Photo: © Kurt_Bouda / pixelio.de (Ausschnitt)